



Fact sheet Ungarn

Das Steuersystem Ungarns

Ausgehend von einem sehr hohen Niveau der Steuer- und Abgabenquote Ende der 1980er Jahre haben Privatisierung und die Institutionalisierung eines allgemeinen und verbindlichen Steuerrechts, im Zuge der Anpassung des Steuersystems an eine marktwirtschaftliche Ordnung, die Staatsquote stark reduziert. Seit Mitte der 1990er Jahre hat sich die Steuerquote bei 39 % des BIP stabilisiert.

2004 lag die Steuerquote (inklusive Sozialabgaben) mit 39,1 % knapp über dem Durchschnitt der Europäischen Union (37,6 %). Die Steuerquote der anderen neuen Mitgliedstaaten der Erweiterungsrunde von 2004 (NMS-10) ist jedoch deutlich niedriger. Von diesen Staaten besitzt lediglich Slowenien noch eine höhere Steuerquote.

In Ungarn spielen, genauso wie in den anderen neuen Mitgliedstaaten indirekte Steuern eine hervorgehobene Rolle. Ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen beträgt 41,7 %, was 16,3 % des BIP entspricht. Der Anteil der direkten Steuern ist in den letzten 15 Jahren gestiegen, deren Bedeutung jedoch im internationalen Vergleich relativ gering. Der Anteil direkter Steuern liegt mit 9,3 % des BIP fast ein Viertel unter dem Durchschnitt der EU-25. Die Sozialabgaben, die im Besonderen für Arbeitereinkommen zu entrichten sind, übersteigen wiederum den EU-Durchschnitt.

Indirekte Steuern tragen, wie bereits erwähnt, überproportional zum Steueraufkommen bei. Die durchschnittliche impli-

zierte Steuerbelastung des Konsums ging zwar zurück, lag aber im Jahr 2004 bei 28,6 %, einem Niveau, das sonst nur in den nordischen Staaten erreicht wird. Auch die hohe durchschnittliche implizierte Steuerbelastung des Faktors Arbeit ist eine Besonderheit des ungarischen Steuersystems. Zwar ist der Trend fallend und vor allem die Sozialabgaben sind in den letzten 15 Jahren gesunken. Dennoch liegt die durchschnittliche Steuerlast für den Faktor Arbeit mit 40,8 % sowohl über dem Niveau der EU-25 als auch der NMS-10. Kapitaleinkommen werden dagegen in Ungarn nur sehr gering besteuert. Das Steueraufkommen aus Kapitalerträgen rangiert mit 5,0 % des BIP unterhalb des Durchschnitts der EU-25 und NMS-10.

Einkommensteuer

Die Besteuerung persönlicher Einkommen wurde in den vergangenen eineinhalb Dekaden mehrfach geändert. Dabei wurde das 1992 eingeführte dreistufige Steuersystem 2005 durch ein zweistufiges ersetzt. Die mittlere Stufe, für Einkommen zwischen 800 000 HUF und 1 500 000 HUF, für die ein Steuersatz von 26 % galt, wurde abgeschafft. Seit 1. Januar 2005 werden Einkommen, die eine Höhe von 1,5 Mio HUF (6115 €) nicht übersteigen, zunächst ohne Freibetrag mit einem Steuersatz von 18 % besteuert. Der Spitzensteuersatz liegt heute bei 38 %.

In Ungarn werden, im Vergleich zu anderen OECD Staaten, Arbeitseinkommen übermäßig durch die hohen Lohnnebenkos-

ten belastet. Die von der Arbeitgeberseite abzuführenden Sozialabgaben einschließlich der Lohnsummensteuer ergeben einen enormen Steuerkeil. Die Fiskalfalle senkt das Beschäftigungsniveau stark und beflügelt die Schattenwirtschaft.

Freibeträge werden dagegen nur für Familien und abhängig von der Anzahl der Kinder gewährt. Jedoch sind Sozialabgaben, gemeinnützige Spenden und Kredite zur Bildung von Wohnungseigentum von der Einkommensteuer abzugsfähig.

In der Gestaltung der persönlichen Einkommensteuer ist für den Zeitraum von 1988–98 ein dramatischer Anstieg der Grenzsteuersätze besonders für das untere Fünftel der Einkommensklassen erkennbar. Insgesamt sind die Grenz- und Durchschnittssteuersätze jedoch für alle Einkommenschichten gestiegen. Dabei kam es zu einer Abschmelzung der Progression in der Einkommensteuer und zur Annäherung an ein Flat-Tax-System mit beinahe konstanten Grenzsteuersätzen.

Körperschaftsteuer

Was die Unternehmensbesteuerung betrifft, so zählt Ungarn, wie viele der neuen Mitgliedstaaten, zu den Niedrigsteuerländern. Bereits 1995 wurde ein Körperschaftsteuersatz von 18 % eingeführt, der zwischenzeitlich sogar auf 16 % abgesenkt worden war. Steuerliche Anreize werden in Ungarn als Instrument der nachholenden Entwicklung intensiv genutzt, unterliegen jedoch einem ständigen Änderungsprozess. Bis Ende 2005 galt beispielsweise ein Steuersatz von 4 % auf Buchgewinne von Finanzierungsgesellschaften (offshore companies). 2005 existierten in Ungarn etwa 700 Finanzierungsgesellschaften ohne real-ökonomische Aktivität. Diese bescherten dem ungarischen Fiskus nicht unwesentliche Einnahmen in Höhe von 100 Mrd. HUF. Daraus erwächst eine regelrechte Abhängigkeit, die es der ungarischen Regierung erschwert, diese Steuerpraktiken zurückzunehmen. Ungarn ist unter anderem deshalb auf der OECD-Liste für schädlichen Steuerwettbewerb zu finden. Zudem existieren weit reichende lineare Abschreibungsmöglichkeiten:

Gebäude und Anlagen 2–15 %, Betriebsanlagen und Maschinen 14,5 %, Computer 50 % und Ausgaben für Forschung und Entwicklung ebenfalls 50 %. Dazu kommen extensive Möglichkeiten des Verlustvortrags. Kapitalerträge von ausländischen Firmen sind von der ungarischen Besteuerung ausgenommen.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer entspricht dem EU-Mehrwertsteuersystem und wird mit einem Satz von 20 % (ermäßigt fünf Prozent) besteuert. Seit September 2006 werden auch Waren und Leistungen, wie beispielsweise Lebensmittel, Medikamente, Bücher oder Logistik-Dienstleistungen mit 20 % besteuert, für die bis dahin ein ermäßigter Steuersatz von 15 % galt.

Neueste Entwicklungen der ungarischen Steuerpolitik

Ziel der ungarischen Steuerpolitik ist die Haushaltskonsolidierung und die Erreichung der Konvergenzkriterien, die ein maximales Budgetdefizit von drei Prozent des BIP zulassen, um der Europäischen Währungsunion beitreten zu können. Die Ungarische Regierung sah sich deshalb gezwungen, entgegen dem fiskalischen Wettbewerbsdruck, seine Steuern zu erhöhen. Es ist dabei von einer flächendeckenden Steuererhöhung die Rede, die die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer betreffen soll. Unternehmen werden seit Anfang 2007 mit vier Prozent zusätzlich belastet, woraus eine effektive Körperschaftsteuerbelastung von 20 % resultiert. Der Trend, der Steuererhöhung ist auch bei der Einkommensteuer zu beobachten. Ein Ergebnis dieser Entwicklung ist auch die Kapitalertragsteuer mit einem Satz von 20 Prozent. Ausgenommen davon sind nur bestimmte Anlageformen wie Investmentfonds-Anteile und festverzinsliche Anleihen des Staates mit längeren Laufzeiten.